

Satzung der Irmgard – Biernath – Stiftung

§ 1 Bezeichnung der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Irmgard – Biernath – Stiftung“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist 04736 Waldheim.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Pflege des künstlerischen Nachlasses von Frau Irmgard Biernath sowie die Förderung junger Künstler aus dem Bereich der bildenden Künste. Die Pflege des künstlerischen Nachlasses von Frau Irmgard Biernath wird insbesondere durch Ausstellungen, Leihgaben und Veröffentlichungen verwirklicht; die Förderung junger Künstler erfolgt durch die Gewährung von Stipendien und anderer Leistungen.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) „Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht anfänglich aus den in der Anlage aufgeführten Werken und erhöht sich durch Zustiftungen. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.“
- (2) Das im Vermächtnis (Ziffer 7 des Testamentes) von Frau Irmgard Biernath Aufgeführte ist zu beachten und zu erfüllen.

§ 4 Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens, Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Alle Einnahmen aus Ausstellungen, Verleihungen, Verkäufen von Kopien o.ä. sowie sonstige nach Abzug der Kosten verfügbare Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (3) Geschäftsführer der Stiftung ist der jeweilige Kulturbeauftragte der Stadt Waldheim. Er ist ehrenamtlich tätig und hat lediglich Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen; die Auslagen können durch eine Pauschale in angemessener Höhe abgegolten werden.
- (4) Der Geschäftsführer führt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach dessen Anweisungen aus. Er ist berechtigt, bei der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die Buchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf der Grundlage von zwischen der Stadt Waldheim und der Stiftung getroffener Vereinbarungen Stellen und Einrichtungen der Stadt Waldheim in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sofern die Stadt Waldheim für die Stiftung Sach- und Dienstleistungen bereitstellt bzw. übernimmt, werden Einzelheiten (u.a. bezüglich der Kostentragung) vertraglich gesondert geregelt.

§ 5 Stifungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den 5 bis 7 Mitgliedern:

von Waldheim:	- dem amtierenden Bürgermeister	(1.)
von Mainz:	- dem amtierenden Kulturdezernenten	(2.)
Freundeskreis:	- Herr Dr. Vincent C. Frank-Steiner, Basel, Hohe – Winde – Straße 104	(3.)
Verwandtschaft:	- Frau Ulrike Täffner, Stuttgart, Kaindlstraße 3	(4.)

Der amtierende Kulturbeauftragte der Stadt Waldheim ist Geschäftsführer ohne Stimmrecht.

- (2) Bei Ausscheiden der namentlich genannten Personen benennen diese ihre Nachfolger.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Waldheim ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes berufen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Stadtrat anzuzeigen.
- (5) Der Stadtrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt 2 weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.



§ 8 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Haftung

Verletzen Mitglieder des Vorstandes in Vorsatz oder in grober Fahrlässigkeit ihre Obliegenheiten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10 Auflösung der Stiftung

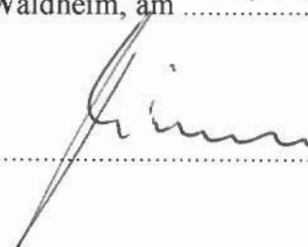
- (1) Die Aufhebung der Stiftung durch den Vorstand als auch Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Waldheim; Satzungsänderungen dürfen den Zweck der Stiftung nicht verändern.
- (2) Der im § 2 bestimmte Zweck der Stiftung muß gewährt bleiben.
- (3) Bei einem etwaigen Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Waldheim und ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Waldheim, am

13.4.99


.....
